

Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart
Antoniusstr. 3
73249 Wernau

SATZUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG (PSG) DIÖZESANVERBAND ROTTENBURG-STUTTGART	3
I DER VERBAND	3
1. NAME	3
2. AUFGABE DES VERBANDES	3
3. ZUGEHÖRIGKEIT.....	3
4. GLIEDERUNG	3
5. RECHTSFORM.....	3
6. DER RECHTSTRÄGER	3
7. RECHTSFORM DER STÄMME	4
8. MITGLIEDSCHAFT.....	4
9. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
II DER STAMM	5
10. DER STAMM.....	5
11. DIE STAMMESVERSAMMLUNG	5
12. DER STAMMESVORSTAND	5
13. DIE LEITERINNENRUNDE.....	6
14. ANERKENNUNG VON STÄMMEN.....	6
15. DIE SIEDLUNG.....	6
III DER DIÖZESANVERBAND	7
16. DER DIÖZESANVERBAND	7
17. DIE DIÖZESANVERSAMMLUNG	7
18. DER DIÖZESANVORSTAND	8
19. DIE DIÖZESANLEITUNG.....	9
20. ANERKENNUNG DES DIÖZESANVERBANDES.....	9
21. ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	9
IV ALLGEMEINES	10
22. INFORMATIONSPFLICHT	10
23. WIDERRUF UND ABWAHL.....	10
24. AUSSCHLUSS	10
25. ÄNDERUNGEN	10
26. AUFLÖSUNG	10
27. BESCHLUSSFÄHIGKEIT	10
28. WAHLEN.....	11
29. ANTRÄGE	11
30. ÖFFENTLICHKEIT.....	11
31. AUSSCHÜSSE.....	11
32. GELTUNGSBEREICH	11
33. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	11

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart

I Der Verband

1. Name

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) führt im Bistum Rottenburg-Stuttgart den Namen "Pfadfinderinnenschaft St. Georg - Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart".

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1-2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und jungen Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderintums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Die PSG Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände Baden-Württemberg (RDP).

Die PSG Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.

Die PSG Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart ist Teil des PSG-Bundesverbandes.

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Stämme. Ein Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart wird gebildet aus allen, wenigstens jedoch drei Stämmen der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Wernau ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der Verein "Pfiffigunde e. V.", der als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung. Die Mitglieder des Pfiffigunde e.V. sind die anerkannten Stämme und die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Diözesanverband Rottenburg Stuttgart und die Mitglieder auf Antrag (§ 3 Abs.3 Pfiffigunde e.V. Satzung).

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vertreterinnenversammlung
- der Vorstand

Zur Vorsitzenden des Vereins "Pfiffgunde" soll eine der zwei Diözesanvorsitzenden der PSG Rottenburg-Stuttgart gewählt werden.

7. Rechtsform der Stämme

Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbständig und eigenverantwortlich. Die Stämme sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden, deren Mitglieder von der Stammesversammlung gewählt werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnenrunde, in der Regel der Stammesvorstand, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die Stammesversammlung muss Kassenprüferinnen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes.

Kuraten und Kuratinnen werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes.

Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II Der Stamm

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand.

11. Die Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Mitglieder, die an mehr als drei aufeinander folgenden Stammesversammlungen unentschuldigt fehlen, sind so lange nicht mehr stimmberechtigt, bis sie wieder an einer Stammesversammlung teilnehmen.

Beratende Mitglieder sind

- mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
- Projekte und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes mit je einer Stimme.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet.

Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Mitglieder des Rechtsträgers oder die Kassenprüferinnen.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

12. Der Stammesvorstand

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- der Stammeskurat oder die Stammeskuratin.

Zum Stammeskuraten oder zur Stammeskuratin können Priester, Frauen oder Männer gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Seelsorger erbeten.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernehmen die übrigen die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Stammesvorstand, muss die Leiterinnenrunde die Diözesanleitung informieren und zur Beratung hinzuziehen. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesversammlung
- die Mitarbeit und Vertretung auf lokaler Ebene sowie auf Diözesanebene der PSG
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

13. Die Leiterinnenrunde

Zur Leiterinnenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen
- weitere Mitglieder, die die Leiterinnenrunde einladen kann.

Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, mindestens monatlich.

Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben
- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- Sie entscheidet bei Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm kann durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Zustimmung der Diözesanversammlung, anerkannt werden, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III Der Diözesanverband

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart umfasst alle Stämme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er besteht aus wenigstens drei Stämmen. Hat der Diözesanverband eine geringere Zahl von Stämmen wird er von der Bundesleitung betreut bzw. geleitet (Kommissariat). Ausnahmen kann die Bundesversammlung beschließen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die Referate der Altersstufen und das Referat für Aus- und Weiterbildung, sowie die Fachreferate mit je einer Stimme
- zwei Vertreterinnen jedes Stammesvorstandes

Jeder anerkannte Stamm vertritt sich mit zwei Stimmen.

Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ausmachen.

Über die Stimmverteilung beschließt die Diözesanversammlung.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Projekte und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- diejenigen Mitglieder der Stammesvorstände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die hauptberuflichen Referentinnen
- die Vertreterinnen nicht anerkannter Stämme und der Siedlungen
- ein Mitglied der Bundesleitung
- der Diözesanvorstand des BDKJ
- gegebenenfalls die Vorsitzende des Pfiffigunde e.V.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über Zeit und Ort der nächsten Diözesanversammlung.

Vom Diözesanvorstand kann eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung der Verbandes das beschließende Organ.

- Sie wählt den Diözesanvorstand.
- Sie wählt die Referentinnen des Diözesanverbandes.
- Kann ein Referat nicht besetzt werden, so entsendet die Diözesanversammlung statt dessen eine stimmberechtigte Delegierte für die entsprechende Bundeskonferenz.
- Sie wählt die Kassenprüferinnen oder die Mitglieder des Rechtsträgers.
- Sie nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen und befindet über die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- Sie nimmt die Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stammesvorstände entgegen.
- Sie beschließt die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird vom Hauptausschuss auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- Sie beschließt die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- Sie beschließt über die Einrichtung von Fachreferaten.
- Sie befindet über die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- Sie beschließt die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung.

18. Der Diözesanvorstand

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- der Diözesankurat oder die Diözesankuratin.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

Zum Diözesankuraten oder zur Diözesankuratin können Priester, oder Frauen oder und Männer gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre.

Aufgaben des Diözesanvorstandes

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten den Diözesanverband im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.

- Sie vertreten die Interessen des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.
- Sie schlagen die Referentinnen der Diözesanversammlung zur Wahl vor.
- Gibt es für ein oder mehrere Referate keine Kandidatinnen, so schlagen sie Delegierte für die Konferenzen des Bundesverbands vor.
- Sie vertreten den Diözesanverband einzeln oder gemeinsam nach außen und koordinieren die Arbeit der Diözesanleitung.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, übernehmen die übrigen Diözesanleitungsmitglieder die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Vorstand und ist die Diözesanleitung nicht mehr handlungsfähig, ist die Bundesleitung zur Beratung hinzuzuziehen, damit unverzüglich Neuwahlen stattfinden.

19. Die Diözesanleitung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind

- der Diözesanvorstand
- die Altersstufenreferate, das Referat für Aus- und Weiterbildung sowie die Fachreferate mit je einer Stimme.

Weitere Mitglieder können auf Einladung der Diözesanleitung beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Referentinnen beträgt zwei Jahre.

Die Sitzungen der Diözesanleitung finden mindestens viermal im Jahr statt.

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung, der Konferenzen und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes
- die vorbehaltliche Anerkennung von Stämmen.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch den Hauptausschuss vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bundesversammlung anerkannt,

- wenn wenigstens drei anerkannte Stämme vorhanden sind
- wenn mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung anerkannte Trainerin ist
- wenn der Diözesanverband die in der Ordnung des Verbandes festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

21. Arbeitsgemeinschaften

Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart arbeitet mit dem Diözesanverband Freiburg in einer Arbeitsgemeinschaft, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring und dem BDKJ, in Baden-Württemberg dient. Sie nennen sich "Arbeitsgemeinschaft der PSG, Bundesland Baden-Württemberg". Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanvorstände.

Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Stammesvorstände.

IV Allgemeines

22. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen umgehend schriftlich zu informieren.

23. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes-, und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kuratinnen und Referentinnen können vorzeitig abberufen werden, wenn von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Gründen Neuwahlen schriftlich beantragt werden und eine Kandidatin benannt wird.

24. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitung nur durch den Bundesvorstand verfügt werden.

25. Änderungen

Änderungen in der Ordnung, der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

26. Auflösung

Der Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart und die Stämme können nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Außerdem bedarf eine Auflösung der Zustimmung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wird ein Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

27. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung auf Stammes-, und Diözesanebene nicht beschlussfähig, so hat der jeweilige Vorstand innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung bei Einhaltung aller sonstigen Fristen einzuberufen. Diese Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

28. Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Wiederwahl ist möglich.

29. Anträge

In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte Mitglieder das Antragsrecht. Die Konferenzen haben ein Antragsrecht bei der Versammlung der gleichen Ebene.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorliegen. Initiativanträge können nach Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

30. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen und Konferenzen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Gremien in nicht öffentlicher Sitzung.

31. Ausschüsse

Die Diözesanversammlung kann für bestimmte Themenbereiche Ausschüsse wählen. Ein Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben. Über die inhaltlichen Befugnisse entscheidet die Diözesanversammlung, über die finanziellen Befugnisse die Mitgliederversammlung des Pfiffigunde e.V..

32. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes. Für den Teil II können in den Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Zustimmung der Diözesanversammlung.

33. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am (Datum wird noch eingetragen) in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.